

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-899/3/1983**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Meldegesetz 1972  
geändert wird;**Bezug:****Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** 0 42 22 - 32208 536**Durchwahl:** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.**

An das

Präsidium des Nationalrates

GESETZENTWURF  
47 GE/19.83

Datum:	12. JAN. 1984
1017 Wien	<i>(Signature)</i>
Verteilt 1984-01-16	<i>(Signature)</i>

*Dr. Atzwanger*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme  
des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer  
Meldegesetznovelle 1984 übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1984 01 05

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein e.h.

Für die Öffentlichkeit  
der Allgemeinheit  
*(Signature)*



## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-899/3/1983

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Meldegesetz 1972  
geändert wird;

Telefon: 0 42 22 - ~~90008~~ 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Bundesministerium für Inneres

1014 Wien

Zu dem mit do. Schreiben vom 28. 11. 1983, Zl.  
48 000/36-II/13/83, übermittelten Entwurf einer Melde-  
gesetznovelle 1984, wird seitens des Amtes der Kärntner  
Landesregierung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Die mit der in Aussicht genommenen Novelle 1984  
angestrebten Änderungen des Meldegesetzes 1972 werden  
seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung grund-  
sätzlich begrüßt.

Bedenken müssen jedoch gegen die mit der vorliegen-  
den Novelle ohne weitere Begründung erfolgte Streichung  
des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" angemeldet werden.  
Es ist sicherlich zutreffend, daß die Unterscheidung  
zwischen "ordentlichen Wohnsitz" und "weiteren Wohnsitzen"  
bislang im Meldegesetz nur unzureichend verankert ist  
und daß die derzeit auf der Basis der Verfassungsgerichts-  
hofjudikatur zu diesem Begriff praktizierte Begriffs-  
definition nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen ent-  
spricht. Diese Mängel lassen sich aber keineswegs dadurch  
bereinigen, daß die Unterscheidung "ordentlicher Wohnsitz"  
und "weitere Wohnsitze" (Zweitwohnsitze) im Meldegesetz  
1972 überhaupt aufgegeben wird.

- 2 -

Die Probleme im Rahmen der Durchführung der Volkszählung 1981, die nach einer Beschwerde Wiens zur Aufhebung des zuerst verlautbarten Ergebnisses durch den Verfassungsgerichtshof geführt haben und die regelmäßig anlässlich von Wahlen zu den Allgemeinen Vertretungskörpern auftretenden Unklarheiten darüber, wo jemand in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, machen im besonderen Maße deutlich, daß die Unterscheidung zwischen "ordentlichen Wohnsitz" und allfälligen weiteren Wohnsitzen im Meldewesen sogar strenger verankert werden müßte und sie nicht wie mit der Novelle vorgeschlagen, völlig fallengelassen werden darf.

Es darf daher angeregt werden, daß der Problemkreis "ordentlicher Wohnsitz" innerhalb des Bundesministeriums für Inneres, welches für die wesentlichsten in Betracht kommenden Sachmaterien (Wahlrecht, Volkszählungswesen, Meldewesen) fachlich zuständig ist, koordiniert einer den Bedürfnissen entsprechenden Lösung zugeführt wird. Eine Bereinigung dieser Problematik forderte u.a. auch der Österreichische Städtebund im Rahmen des 32. Österreichischen Städtetages am 18./19. Mai 1982.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1984 01 05

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein e.h.

F.d.R.d.A.:  
Fuchs

